

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND  
KENZINGEN-HERBOLZHEIM

**Verbandssatzung  
des Gemeindeverwaltungsverbandes  
Kenzingen-Herbolzheim  
(VerbSatzung GV Kenzingen-Herbolzheim)**

Durch § 151 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 09.07.1974 (Gesetzblatt S. 248) wurde die Stadt Herbolzheim mit Wirkung vom 01.07.1975 Mitglied des seit 01.01.1975 nach §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung (GemO) bestehenden Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim hat am 08. Dezember 1997 aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Gbl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (Gbl. BW 91 S. 860), folgende Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim beschlossen.

**§ 1**

**Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- 1) Die Städte Kenzingen und Herbolzheim und die Gemeinden Rheinhausen und Weisweil (Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim.
- 2) Der Gemeindeverwaltungsverband (Verband) hat seinen Sitz in Kenzingen.

**§ 2**

**Aufgaben des Verbandes**

- 1)
  1. Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer II. Ordnung, soweit hierfür nicht besondere, bereits bestehende Verbände zuständig sind (Wasserverband „Alte Elz“ mit Sitz in Kenzingen und Zweckverband „Hochwasserschutz Bleichbach“ mit Sitz in Herbolzheim).

Ferner erledigt der Verband die Aufarbeitung und Beseitigung der durch den Sturm „Lothar“ entstandenen Waldschäden. Diese Aufgabe ist bis zur endgültigen Abwicklung der Arbeiten befristet. Den Zeitpunkt dieser Abwicklung stellt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

2. Der Verband ist für die Jugendarbeit in den Verbandsgemeinden zuständig. Dabei sollen die Mitarbeiter der Verbandsgemeinden im Wege der Verwaltungsleihe für den Verband tätig werden. Es erfolgt ein Kostenausgleich auf Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Verbandszuständigkeit ist zunächst für die Dauer der von der Stadt Kenzingen zu beantragenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahme befristet.

- 2) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit als gesetzliche Erfüllungsaufgaben die
  - 2.1 vorbereitende Bauleitplanung
  - 2.2 Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
  
- 3) Der Verband nimmt außerdem die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 3 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

### **§ 4 Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
  - 1.01 die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
  - 1.02 die Änderung der Verbandssatzung
  - 1.03 die Beschlußfassung der Anträge auf Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 3 Satz 2
  - 1.04 den Erlaß von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung
  - 1.05 die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung
  - 1.06 den Erlaß von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes
  - 1.07 die Feststellung der Jahresrechnung
  - 1.08 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes
  - 1.09 die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung
  - 1.10 von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 2) und der Verbandsverwaltung
  - 1.11 die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 5.000,00 DM betragen.
  - 1.12 die Beschlußfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind.
  - 1.13 die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes. Soweit Personal der Mitgliedsgemeinden oder -städte nebenberuflich Leitungsaufgaben der Verbandsverwaltung wahrnehmen sollen, gilt für deren Bestellung entsprechendes. Die Rechte des Dienstherrn oder Arbeitgebers bleiben unberührt.
  - 1.14 die Wahl weiterer Vertreter in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 205 Abs. 1 BauGB.

- 2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 26 weiteren Vertretern.
- |     |                          |              |
|-----|--------------------------|--------------|
| 2.1 | die Stadt Herbolzheim    | 11 Vertreter |
| 2.2 | die Stadt Kenzingen      | 10 Vertreter |
| 2.3 | die Gemeinde Rheinhausen | 3 Vertreter  |
| 2.4 | die Gemeinde Weisweil    | 2 Vertreter  |

Die Gemeinden haben in der Verbandsversammlung soviel Stimmen, wie sie weitere Vertreter entsenden.

Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- 3) Die Anzahl der weiteren Vertreter verteilt sich auf der Grundlage der Einwohnerzahlen aller Städte und Gemeinden unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt. Diese Sitzverteilung ist nach jeder Kommunalwahl zu überprüfen und durch Änderung der Verbandssatzung festzuschreiben.
- 4) Für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Er vertritt den Vertreter im Verhinderungsfall.

### **§ 5 Geschäftsgang**

- 1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung BW über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- 2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder eine Mitgliedsgemeinde dies beantragt.
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und alle Mitgliedsgemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Regelung nach § 37 Abs. 3 GemO BW gilt entsprechend.
- 4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 6 Verbandsvorsitzender**

- 1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

- 2) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden und einen ersten, einen zweiten und einen dritten Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- 3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 5.000,00 DM nicht überschreiten.

## **§ 7 Verbandsverwaltung**

- 1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes einstellen. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- 2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit für eine Mitgliedsgemeinde haftet diese Mitgliedsgemeinde.

## **§ 8 Finanzierung**

- 1) Die Kosten für die Erfüllungsaufgaben nach § 2 Abs. 1 tragen, soweit hierfür nicht die besonderen, bereits bestehenden Verbände zuständig sind, die Mitgliedsgemeinden nach dem auf ihrer Gemarkung anfallenden Aufwand.
- 2) Die Kosten für die Erfüllungsaufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2.1 dieser Satzung tragen die Mitgliedsgemeinden nach dem auf ihrer Gemarkung anfallenden Aufwand.
- 3) Die Kosten der Erfüllungsaufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 dieser Satzung trägt jede Gemeinde unter Anrechnung der hierfür zugewiesenen FAG-Mittel für die auf ihrer Gemarkung gelegenen Gemeindeverbindungsstraßen.
- 4) Der Verband legt den nach Abs. 2) bis 3) nicht gedeckten Aufwand auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen um.
- 5) Der Verband fordert von den Mitgliedsgemeinden Vorauszahlungen auf deren finanzielle Verpflichtungen nach Abs. 1) bis 4) nach Bedarf an.

## **§ 8 a Verwaltungskostenbeiträge**

- 1) Die Verwaltungskostenbeiträge des Gemeindeverwaltungsverbandes für die Inanspruchnahme von Personal- und Sachaufwand der Städte Herbolzheim und Kenzingen werden nach der WV-Kostenfestlegung in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Fassung festgesetzt. Dabei werden den beiden Städten 50 % der Personalkostenpauschalsätze und 100 % der Pauschalsätze für Sachkosten erstattet.

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den jeweiligen amtlichen Mitteilungen der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 1998 außer Kraft.

gez. Matthias Guderjan  
Verbandsvorsitzender